

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2018.00818 vom 9. Mai 2019

ZH Verwaltungsgericht, 2019-05-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2018.00818

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2018.00818 du 9 mai 2019

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2018.00818 del 9 maggio 2019

Regeste

Strassensanierung | Strassensanierung (Lärmsanierung) Keine Verletzung des rechtlichen Gehörs (E. 2). Rechtliche Grundlagen zur Begrenzung von Lärmemissionen im Strassenverkehr (E. 3). Der Beschwerdeführer machte in seiner Einsprache geltend, durch Installation von Geschwindigkeitsmesseanlagen in beiden Fahrtrichtungen könne die Lärmemission an der Quelle weiter begrenzt werden. Die Beschwerdegegnerin ist darauf mangels Zuständigkeit nicht eingetreten. Die Zuständigkeit für Lärmsanierungsmassnahmen liegt unbestritten bei der Beschwerdegegnerin. Diese ist verpflichtet, sämtliche tauglich erscheinenden Massnahmen zu prüfen, um den Lärm an der Quelle zumindest so weit zu begrenzen, dass die Immissionsgrenzwerte eingehalten sind. Ob sie für die Anordnung einzelner Massnahmen der Mitwirkung einer anderen Direktion bedarf, spielt dabei keine Rolle. Demnach hätte die Beschwerdegegnerin auf die Einsprache eintreten müssen (E. 4). Vorliegend erweisen sich Geschwindigkeitsmessenanlagen nicht als taugliche Lärmsanierungsmassnahme bzw. stünde der damit verbundene Investitions- und Wartungsaufwand in keinem vernünftigen Verhältnis zur erzielten Wirkung, weil die Installation lediglich eine vom menschlichen Ohr nicht wahrnehmbare Reduktion der Lärmbelastung zur Folge hätte. Die Beschwerde erweist sich deshalb in der Hauptsache als unbegründet (E. 5.2). Verletzung der Begründungspflicht durch die Vorinstanz (E. 5.3). Verlegung der Kosten des Rekursverfahrens nach dem Verursacherprinzip (E. 6). Teilweise Gutheissung.

Erwägungen

E. 6

Die Vorinstanz hat die Rekurskosten vollumfänglich dem Beschwerdeführer auferlegt. Gemäss § 13 Abs. 2 VRG tragen mehrere am Verfahren Beteiligte die Kosten in der Regel entsprechend ihrem Unterliegen; sie können indes unabhängig vom Verfahrensausgang auch einer Partei auferlegt werden, die durch ihr prozessuales Verhalten unnötigen Aufwand verursacht hat. Hier hat die Beschwerdegegnerin das Rekursverfahren insofern verursacht, als sie auf die Einsprache nicht eintrat und erst im Rekursverfahren eine materielle Auseinandersetzung mit der Einsprache nachreichte. Der Beschwerdeführer sah sich deshalb in guten Treuen zum Rekurs veranlasst, und der Rekurs hätte ohne Nachschieben einer materiellen Begründung wohl gutgeheissen werden müssen. Unter diesen Umständen ist die Kostenaufgabe an den Beschwerdeführer nicht haltbar, sondern sind die Rekurskosten nach dem Verursacherprinzip vollumfänglich der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. Insofern ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen.

E. 7.1

Ausgangsgemäss wären die Kosten des Beschwerdeverfahrens grundsätzlich vollumfänglich dem in der Hauptsache unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG). Allerdings hat die Vorinstanz ihre Begründungspflicht verletzt und damit das vorliegende Beschwerdeverfahren zumindest teilweise mitverursacht. Es rechtfertigt sich deshalb, einen Viertel der Kosten der Vorinstanz aufzuerlegen (vgl. hierzu Plüss, § 13 N. 59).

E. 7.2

Eine Parteientschädigung ist dem in der Sache unterliegenden Beschwerdeführer nicht zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG). Der in ihrem amtlichen Wirkungskreis tätigen Beschwerdegegnerin steht praxisgemäss ebenfalls keine Parteientschädigung zu (RB 2008 Nr. 2; Plüss, § 17 N. 51).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.